Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 26. Freitag, den 1sten Juli **1842.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 69.
JN. 3545.

Die fortwährenden Klagen und Anzeigen über Belästigungen des Publikums durch beißige und ungeknüttelte Hunde veranlassen mich, die Verfügung der Königl. Regierung vom 3. März 1840, im Amtsblatt pro 1840, Seite 62 bis 64, wie folgt:

„Die häufigen Klagen über die Belästigung der Reisenden durch herumlaufende beißige Hunde, geben uns den Beweis, daß die wegen Verhütung und Bestrafung des polizeiwidrigen Herumlaufens der Hunde, durch unser Amtsblatt bereits unterm 3. Juni 1826, 30. April 1828, 21. Juli 1835 und 25. November 1836 bekannt gemachten gesetzlichen Vorschriften keinesweges so befolgt werden, als es dieser wichtige Gegenstand erheischt.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich das Edikt vom 20. Februar 1797, die Westpreuß. Forst- und Jagd-Ordnung vom 18. Oktober 1805 und § 64 — 67 Thl. 2 Tit. 16 des Allg. Landrechts sowohl dem Publikum als den sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und die letztern bei eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung insbesondere zu verpflichten, über die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen mit Aufmerksamkeit zu wachen.

Es wird demnach hierdurch wiederholt angeordnet, daß

1. jeder Hund entweder angebunden oder doch mit einem starken Knüttel versehen werden soll, und diese Knüttel müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie die Hunde von dem Laufen und von dem Ueberspringen der Zäune u. s. w. auch wirklich abhalten. Sie müssen daher eine mit der Größe des Hundes in gleichem Verhältniß stehende Länge haben, von schwerem Holze und an dem einen Ende dergestalt am Halse befestiget sein, daß sie auf der Erde schleifen.
2. Alle Personen, die ihres Gewerbes wegen Hunde mit sich führen, Hirten, Jäger rc. sind verpflichtet, die Hunde an der Leine zu führen und sie nur dann los zu lassen, wenn sie zu dem Zweck ihres Gewerbes gebraucht werden.
3. Die Vernachlässigung dieser, so wie jeder anderen, von den Polizei-Behörden anzuordnenden anderweitigen Vorsichtsmaaßregeln, soll den gesetzlichen Vorschriften gemäß an dem Eigenthümer eines Hundes jedesmal mit Einem Thaler Strafe geahndet werden, wobei es sich von selbst versteht, daß der Eigenthümer eines Hundes außerdem für jeden durch denselben angerichteten Schaden nach den Gesetzen verantwortlich bleibt.
4. Jeder, der einen tollen oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hund tödtet, erhält als Prämie ein Schußgeld von einem Thaler, zu dessen Zahlung der Eigenthümer des Hundes verpflichtet ist. Sollte dieser aber nicht zu ermitteln sein, so wird diese Prämie

nach Beibringung der nöthigen Bescheinigungen hierüber, aus öffentlichen Fonds angewiesen werden.

5. In den größern Städten, in deren Nähe sich Abdeckereien befinden, werden die Polizei-Behörden hiermit ausdrücklich angewiesen, mit Strenge darauf zu halten, daß durchaus keine Hunde sich auf den Straßen herrenlos herumtreiben, und zu dem Ende jährlich mehreremale, insbesondere aber in der heißen Jahreszeit wenigstens alle Woche einmal, die Abdeckerknechte anzuweisen, daß sie in den frühen Morgen- und späten Abendstunden die Straßen durchziehen und die sich ohne Herren herumtreibenden Hunde ohne weiteres tödten, diejenigen Hunde dagegen, deren Eigenthümer ihnen entweder bekannt sind, oder welche zu einem Gewerbe, z. B. zur Jagd dienen, einfangen und dem Eigenthümer gegen eine schriftliche Erlaubniß von Seiten der Polizei-Behörde, welche nur gegen Entrichtung einer Polizei-Strafe von Einem Thaler und eines angemessenen Fanggeldes ertheilt werden darf, herausgeben, wenn eine solche Erlaubniß aber binnen 3 Tagen nicht beigebracht wird, die eingefangenen Hunde gleichfalls tödten. Von jedem bekannten Eigenthümer eines auf diese Weise getödteten Hundes wird noch außerdem die feststehende Polizei-Strafe eingezogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, letztere mit Hinweisung auf die ihr nach § 12. No. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1820 (G. S. pro 1821 Seite 1 seq.) obliegenden Verpflichtung, wird die strengste Beachtung und Aufrechthaltung dieser Vorschriften zur besondern Pflicht gemacht.

Marienwerder, den 3. März 1840.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern."

nicht blos in Erinnerung zu bringen, sondern auch darauf mit Nachdruck zu halten, daß jener Verfügung überall nachgekommen wird, weshalb ich der Gensd'armerie und den Polizei-Beamten aufgebe, vermehrte Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zu widmen.

Thorn, den 9. Juni 1842.

No. 70. JN. 633 R. Den Forstbedienten des Königreichs Polen, insbesondere denen des Forstamtes Ostrolenka, ist in geschärfter Instruction gestattet, sich der Feuergewehre und Waffen gegen diesseitige Unterthanen bei Holzdefraudationen zu bedienen; wovon ich die Kreisbewohner warnend in Kenntniß setze. Thorn, den 22. Juni 1842.

No. 71. JN. 3791. Arbeitslustige Steinschläger finden Beschäftigung an der Chaussee zwischen Bromberg und Inowraclaw und haben sich entweder bei dem Wegebaumeister Meyer in Bromberg oder bei dem Bau-Conducteur Grieben in Inowraclaw dieserhalb zu melden.

Auch Fuhrleute zur Anfuhr von Steinen, da noch über 1000 Schachtruthen bereits gebrochener Steine auszurücken sind, werden dort willkommen sein.

Thorn, den 25. Juni 1842.

No. 72. JN. 3783. In Nawra haben sich zwei herrenlose Schweine eingefunden und kann der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Futterungskosten solche binnen 4 Wochen in Empfang nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird nach den Gesetzen hierüber weiter verfügt werden.

Thorn, den 24. Juni 1842.

No. 73. JN. 3401. In Cichoradz haben die Schaafpocken aufgehört, weshalb dieser Ort für den freien Verkehr wieder hergegeben wird. Thorn, den 18. Juni 1842.

No. 74. JN. 3793.

Der wegen thätlicher Widersetzung gegen einen Patrouilleur zur Untersuchung gezogene Bombardier II. Klasse Felix Rosenschild, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist am 24. d. M. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entsprungen.

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf den ꝛc. Rosenschild zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall zu arretiren und hieher abzuliefern.

Thorn, den 27. Juni 1842.

Signalement.

Vor- und Zunamen Felix Rosenschild, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Geburtsort Augustowo, Vaterland Polen, Religion evangelisch, früheres Verhältniß Schulen besucht, Haare schwarz, Augen grau, Augenbraunen schwarz, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Bart fehlt, Gestalt klein, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: unbekannt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Für die Kaserne No. 3. soll die Lieferung von 413¼ l. F. 3zöllige eichene Bohlen zu 57 Stufen à 7 Fuß 3 Zoll lang und 18 l. F. 3zöllige Bohlen à 18 Fuß lang zusammen 618¾ l. F. 3zöllige eichene Bohlen, welche ganz gerade und ohne Baumkanten, 13 Zoll breit sein müssen; und 406 l. F. einzöllige eichene Bretter von 8 Zoll Breite zu 58 Futterstufen à 7 Fuß 6 Zoll lang, dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 4ten Juli 1842 Vormittags um 11 Uhr in dem Garnison-Verwaltungs-Bureau angesetzt ist, zu welchem Lieferungs-Geneigte eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingungen sind daselbst einzusehen.

Thorn, den 28. Juni 1842.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Zum Verkauf des aus Strohsäcken ausgeschütteten Lagerstrohs aus der Infanterie-Kaserne No. 1. ist ein Meistgebots-Termin auf

Dienstag den 5ten Juli c.

Vormittags 9 Uhr in der genannten Kaserne angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Thorn, den 28. Juni 1842.

Königliche Garnison-Verwaltung.

An dem Weichselufer bei Schillno ist am 18. d. M. ein unbekannter Leichnam gefunden worden; derselbe war in einem so hohen Grade in Fäulniß übergegangen, daß die Recognition desselben nicht mehr möglich war. Der Leichnam schien eines Kindes von 10 bis 12 Jahren zu sein, sein Geschlecht ist der Verwesung wegen nicht zu erkennen gewesen, der Kopf war ein nackter Hirnschädel, die Beine entfleischt und das Gedärm ausgeschüttet, unter dem Kopfe am Halse hingen einige Lappen von grober grauer Leinwand, so wie von blauem Tuche, welche vermuthlich die Reste von der Bekleidung waren. Aeußere Spuren einer gewaltsamen Verletzung waren bei der vorangeführten Verwesung der Leiche nicht zu ermitteln, es steht vielmehr zu vermuthen, daß die oder der Verstorbene vor längerer Zeit den Tod im Wasser gefunden hat und daß die Leiche aus dem nahe gelegenen Polen in der Weichsel angeschwommen und bei dem großen Sturm, der am 17. d. M. und auch Paar Tage früher war, an das Ufer getrieben ist.

Es werden diejenigen aufgefordert, die über die Verstorbene oder den Verstorbenen und die Todesart derselben nähere Auskunft geben können, hiervon ihrer nächsten Ortsbehörde oder hierher unverzüglich Anzeige zu machen. Thorn, den 20. Juni 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann August Garbe, welcher beim nächtlichen Einbruch in Klammer heute früh 2 Uhr mit einem Complicen ertappt worden, hat sich der Festnehmung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb und Vagabonden genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Land- und Stadt-Gericht abliefern zu lassen, uns aber auch gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen. Culm, den 25. Juni 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort unbekannt, Religion evangelisch, Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen blau, Nase lang, Mund breit, in der untern Kiefer fehlt ein Zahn, Bart schwarz, Gesichtsfarbe blaß, von der Sonne verbrannt, Gesicht länglich, Statur schlank, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung.

Blaue Jacke mit gelben Knöpfen, weißtuchene Hosen, grüne Tuch-Mütze mit dergleichen Schirm.

Privat-Anzeigen.

Zur Verpachtung des Obstes in den Gärten, und Kruschken auf der Hütung zu Ostrometzko wird ein Termin auf

den 4ten Juli d. J.

Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Dom. Ostrometzko, den 21. Juni 1842.

Meyer,
Ober-Inspektor.

Die Wiederbelebung meines Schießpulvergeschäfts ist mir der sicherste Beweis für die besonders gute Eigenschaft dieses Artikels, der sich hoffentlich fernerhin von selbst empfehlen wird. Nur deshalb, weil ich eine Zeitlang aufhörte ihn zu führen, erlaube ich mir mitunter einige öffentliche Anzeigen.

Gleichzeitig gebe ich aber Jedem, der sich hiefür interessiret, durch einen Pulverprober das Mittel in die Hand, durch welches das hier gemeinte Pulver vor dem Kaufe gegen andere Sorten zu prüfen ist; — wobei man sehr oft finden wird, daß feiner aussehendes sehr oft, ja fast immer, geringere Kraft zeigt als das meinige. Die Ursache liegt in dem hohen Preise, welchen ich dafür bewillige, wonach ich behaupten kann und beweisen will, daß es zu dem stärksten Pulver gehört, welches man in ganz Deutschland führt. Eben so steht ihm mein schön gewalztes Engl. Patent-Schroot in gangbaren Nummern würdig zur Seite, und erlaube ich mir auch dieses ergebenst zu empfehlen.

Louis Horstig in Thorn.

Ein fester Arbeitswagen, 1 Jahr alt, steht für 50 Rtlr. zum Verkauf bei

G. A. Denck.

Vorzüglichstes Jagd- und Büchsen-Pulver, Alkoholometer und Thermometer zu Brennereien, so wie Wetter-Thermometer und Barometer von Greiner in Berlin, empfiehlt

M. Wechsel.

Alle Arten Schreib- und Briefpapiere empfiehlt bei ausgezeichneter Güte zu den billigsten Preisen

Heinrich Anger.

Eine Niederlage des hier fabrizirten ächten Kölnischen Wassers ist in Thorn bei Herrn **D. G. Guckfch.**

Köln, im Mai 1842.

Johann Maria Farina,
Jülichs-Platz No. 4.

Zwei gute Windhunde sind zu verkaufen im Dominio Grzywno.

Gedruckt bei O. R. Foege in Thorn.